

s.C.41.Afr.S.152.0 - PF/HG/kg 3003 Bern, den 16. August 1979

Notiz an den DepartementschefSüdafrika: Gewährung eines Finanzkredites von 150 Mio Franken

Laut einem am 6. August 1979 an die Herren Bundesräte Aubert, Chevallaz und Honegger gerichteten Schreiben des Präsidenten der Schweizerischen Nationalbank, F. Leutwiler, hat die Schweizerische Bankgesellschaft der Nationalbank am 26. Juli 1979 ein Gesuch für ein Kapitalexportgeschäft nach Südafrika unterbreitet. Es handelt sich um die Finanzierung einer hydraulischen Kraftwerktausrüstung der Firma Escher Wyss AG, Zürich, und der Brown Boveri & Cie, Baden, im Auftragswert von ungefähr 420 Mio Schweizerfranken. Die Republik Südafrika habe jedoch die Erteilung des Auftrages an das schweizerische Konsortium davon abhängig gemacht, dass sie für die Finanzierung der lokalen Kosten des Dammbaus einen Finanzkredit von 150 Mio Schweizerfranken erhalte.

Um das sich stellende Problem besser zu verstehen, ist es nötig, kurz die Grundsätze unserer Kreditpolitik gegenüber Südafrika in Erinnerung zu rufen. Wir unterscheiden zwei Fälle:

1. Exportkredite

Dies sind Kredite, die der Finanzierung schweizerischer Exporte nach Südafrika dienen. Sie unterstehen keinerlei Beschränkungen und werden ohne weiteres bewilligt.

2. Finanzkredite

Darunter versteht man Kredite, die in keinem direkten Zusammenhang mit den schweizerischen Handelsbeziehungen zu Südafrika stehen. Es handelt sich somit um Kapital-export-Geschäfte. Diese sind schweizerischerseits seit 1974 aus politischen Erwägungen heraus mittels einer Festsetzung eines jährlichen Plafonds bei 250 Mio Franken stabilisiert worden. Die Schweiz hat seither alle Gesuche um Kapitalexporte, die in diesem jährlichen Plafond keinen Platz fanden, abgelehnt.

Das Problem, das sich nun jetzt stellt, besteht darin, dass der von Südafrika verlangte Finanzkredit von 150 Mio Franken im Plafond für 1979 nicht mehr untergebracht werden kann. Da aber die Gewährung eines Finanzkredits eine conditio sine qua non für die Auftragserteilung an die schweizerische Industrie darstellt, und dieser Auftrag für unsere Wirtschaft von zu grosser Bedeutung ist, um ignoriert werden zu können, stellt sich die Frage, wie schweizerischerseits vorzugehen ist. Folgende drei Möglichkeiten bieten sich u.E. an:

Variante A

Da der diesjährige Plafond wie schon erwähnt bereits erreicht ist, könnte geprüft werden, ob der verlangte Finanzkredit von 150 Mio Franken nicht dem nächstjährigen Plafond (1980) zugerechnet werden könnte.

Der Vorteil dieser Lösung bestünde darin, dass das Prinzip des Plafonds von 250 Mio Franken bestehen bleibt.

Diese Lösung hätte allerdings den Nachteil, dass dann für das Jahr 1980 nur noch Kredite im Ausmass von 100 Mio Franken gewährt werden ($250 \cdot / \cdot 150 = 100$) könnten

und von Bankenseite vermutlich der Vorwurf diskriminierender Behandlung der Kapitalexportgesuche innerhalb des Plafonds erhoben würde.

Variante B

Im Sinne einer einmaligen Ausnahme wäre zu beschliessen, den verlangten Finanzkredit von 150 Mio Franken ausserhalb des bestehenden Plafonds zu gewähren.

Diese Lösung hätte den Vorteil, dass der Plafonds für 1980 für die regelmässigen Kapitalexportgesuche frei bleiben würde.

Der Nachteil dieser Lösung besteht darin, dass ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen würde. Es ist in der Tat damit zu rechnen, dass Südafrika in Zukunft mit ähnlichen Junktims an die Schweiz gelangen wird und der Plafond somit bald jeglicher Substanz beraubt würde.

Variante C

Eine dritte Lösung könnte darin bestehen, dass der Plafond von seinem jetzigen Niveau von 250 Mio Franken inskünftig auf 300, 350 oder gar 400 Mio Franken angehoben würde.

Diese Lösung hätte den Vorteil, dass einerseits das Prinzip des Plafonds respektiert bleibt und andererseits der Finanzkredit trotzdem gewährt werden könnte, wobei je nach Ausmass der Aufstockung des Plafonds der fehlende Betrag dem Plafond 1980 zuzurechnen wäre.

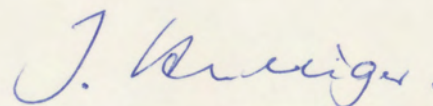
Der Nachteil dieser Lösung besteht darin, dass die Aufstockung des Plafonds in den Augen gewisser informierter Kreise als politisch ungerechtfertigte Lockerung unserer

Kapitalexportpolitik gegenüber Südafrika interpretiert werden könnte.

Schlussfolgerungen

Der Finanz- und Wirtschaftsdienst ist nach reiflicher Ueberlegung und Abwägung der Vor- und Nachteile aller Varianten zum Schluss gekommen, dass der Plafond weder zu erhöhen noch Ausnahmen zu gewähren seien. Die Lösung des Problems nach Variante A scheint uns am wenigsten schwerwiegende Konsequenzen nach sich zu ziehen und auch politisch am ehesten vertretbar zu sein.

Finanz- und Wirtschaftsdienst
i.A.



(J. Hulliger)

P.S.: Das Schreiben Präsident Leutwilers vom 6. August 1979 ist erst am 15. August spät nachmittags bei unserem Dienst eingetroffen. Wir bedauern deshalb sehr, dass es uns nicht möglich war, bereits im Hinblick auf die Sitzung des Bundesrates vom 15. August 1979 die vorliegende Stellungnahme abzugeben.